



**Bericht zur Entwicklung der Kosten und Fallzahlen in der Sozialhilfe und in der Grundsicherung nach dem SGB XII im Jahr 2018
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Zuletzt wurde über die Entwicklung dieser Sozialhilfeleistungen mit KT-Drucksache Nr. IX-0561 für das Jahr 2017 berichtet.

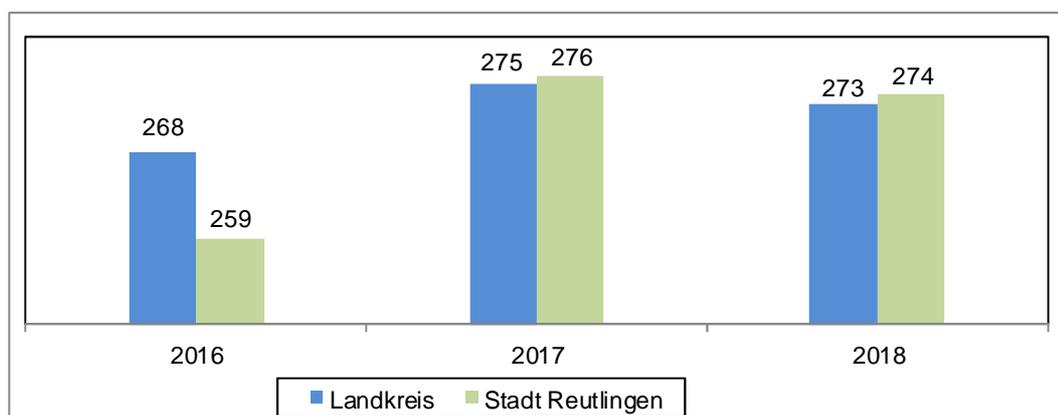
In der vorliegenden KT-Drucksache wird über die Entwicklung der Kosten und Fallzahlen im Jahr 2018 in der Sozialhilfe, insbesondere der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege berichtet.

Eine Gesamtdarstellung der finanziellen Entwicklung bei den einzelnen Leistungsarten ist als Anlage beigefügt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Produkt 31.10.01 Hilfe zur Pflege

1.1 Fallzahlen stationär*



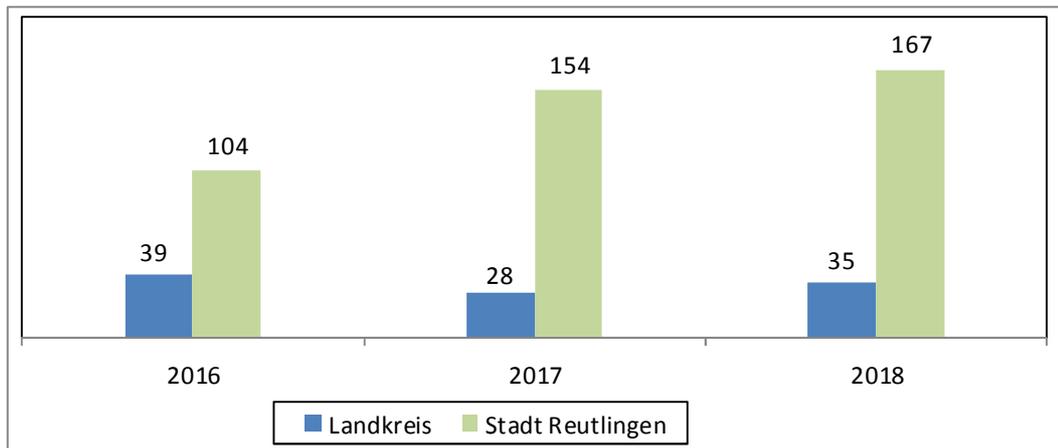
*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zur KVJS-Statistik 2018

Die Fallzahlenentwicklung im Bereich der stationären Heimunterbringung weist 2018 mit 547 Fällen einen geringfügigen Rückgang von 4 Fällen gegenüber dem Vorjahr 2017 aus. Die stichtagsbezogene Betrachtung weist immer eine gewisse Schwankungsbreite auf, sie liegt im üblichen Rahmen.

Bei den über 65-jährigen Leistungsempfängern erhalten insgesamt 478 Personen (gleich wie im Vorjahr) Hilfe zur Pflege. Bei den unter 65-Jährigen sind es 69 Personen (2017 = 73 Personen). Trotz der demografischen Entwicklungen ist die stationäre Hilfe zur Pflege im Landkreis Reutlingen aufgrund des ausdifferenzierten Angebots im ambulanten Bereich, der flächendeckenden Beratung durch die Pflegestützpunkte im Landkreis, sowie der nach wie vor hohen Pflegebereitschaft von Angehörigen bisher im Großen und Ganzen stabil.

Mit den Änderungen des Bundesteilhabegesetzes ab dem Jahr 2020 ist vor allem bei den unter 65-jährigen Pflegebedürftigen mit Verschiebungen von Fällen in die Eingliederungshilfe zu rechnen, weil die Eingliederungshilfe gegenüber der Hilfe zur Pflege künftig vorrangig ist. Ob dann noch die vollen Pflegekassenleistungen angerechnet werden können, ist bislang unklar.

1.2 Fallzahlen ambulant und teilstationär*



*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zur KVJS-Statistik 2018

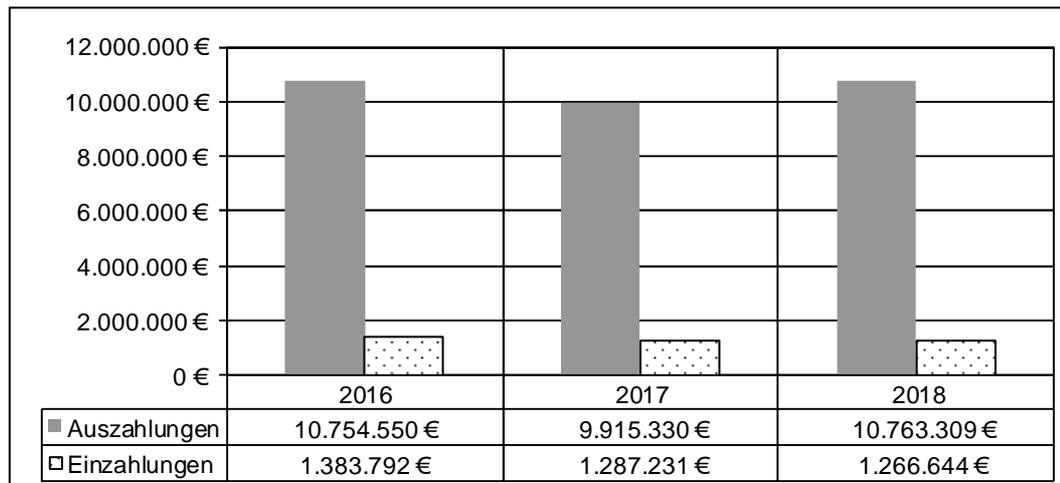
Die Zahlen der ambulanten und teilstationären Fälle in der Hilfe zur Pflege sind im Jahr 2018 mit 202 Fällen gegenüber dem Jahr 2017 (182 Fälle) um 20 Fälle gestiegen. Zu den ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen gehören:

- das Pflegegeld
- die häusliche Pflegehilfe
- das trägerübergreifende persönliche Budget
- der Entlastungsbetrag
- die Tages-/Nachtpflege
- die Kurzzeitpflege
- die Verhinderungspflege

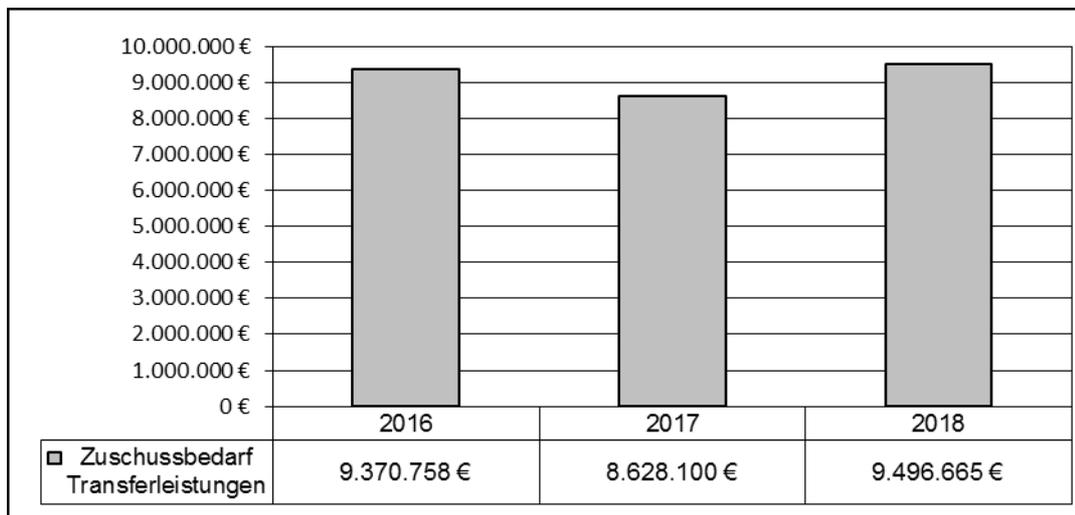
Die ambulanten Pflegeleistungen und -angebote sind aber nicht in jedem Fall günstiger als die stationären Hilfen.

1.3 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



b) Zuschussbedarf



Die Auszahlungen in der Hilfe zur Pflege sind im Vergleich zum Vorjahr 2017 um 0,85 Mio. EUR gestiegen. 2017 war noch ein deutlicher Rückgang um 7,9 % auf rund 8,6 Mio. EUR zu verzeichnen.

Durch die Leistungen der Pflegeversicherung wird nur ein Teil der Pflegekosten gedeckt. Die Differenz zwischen den Leistungen aus der Pflegeversicherung und dem Heimentgelt müssen die Pflegebedürftigen über den „Eigenanteil“ selbst aufbringen. Wenn sie oder ihre Angehörigen dazu nicht in der Lage sind, kann ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege bestehen.

Die Pflegekassenleistungen sind außerdem seit dem Jahr 2017 weiterhin gedeckt. Sie „wachsen“ nicht mit den Tarif- und Vergütungssteigerungen im Bereich der Pflege mit.

Durch die Umstellung der Pflegestufen in Pflegegrade müssen Bewohner mit niedrigeren Pflegegraden einen gleich hohen Eigenanteil (EEE - einrichtungsindividueller Eigenanteil) leisten wie Bewohner mit höheren Pflegegraden. Dies verteuert bei Neuaufnahmen in den Heimen die Plätze der unteren Pflegegrade im Verhältnis überproportional und führt inzwischen wieder zu steigenden Antragszahlen in der Hilfe zur Pflege.

Nach wie vor schöpfen die Leistungserbringer neben den üblichen Tarif- und Sachkostensteigerungen die durch die Schiedssprüche der Vorjahre und den Landesrahmenvertrag möglichen strukturellen Personal- und Qualitätsverbesserungen aus. Dies wirkt sich wegen des „Teilkaskoprinzips“ der gesetzlichen Pflegeversicherung mit einem höheren Eigenanteil auf die Pflegebedürftigen und damit auch auf den Sozialhilfeträger aus.

Dies führte sowohl im Berichtsjahr 2018 als auch in den laufenden Vergütungsverhandlungen des Jahres 2019 zu hohen Abschlüssen in einer Spanne zwischen 5 % und 10 %.

Das geplante Angehörigen-Entlastungsgesetz zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger ist derzeit im parlamentarischen Verfahren und soll zum 01.01.2020 in Kraft treten. Künftig sollen unterhaltspflichtige Angehörige erst ab einem Brutto-Einkommen von 100.000,00 EUR Unterhalt leisten müssen. Damit würden für den Sozialhilfeträger rund 90 % der Einnahmen aus Unterhalt wegfallen.

Die Sozialhilfequote bei den Fallzahlen und Kosten wird dadurch wieder deutlich steigen.

2. Produkt 31.10.03 - Hilfen zur Gesundheit

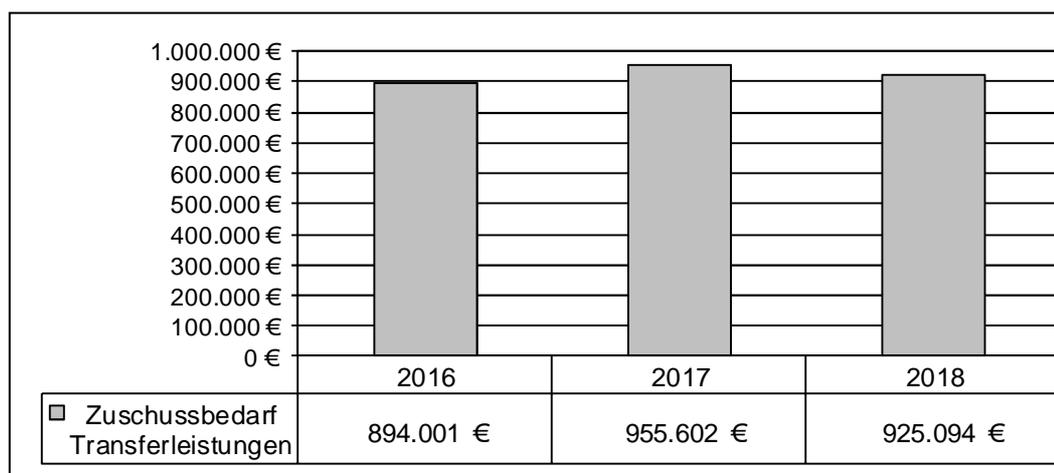
In diesem Produkt werden auch Erstattungen an Krankenkassen aus anderen einzelnen Hilfearten geleistet.

2.1 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

a) Auszahlungen und Einzahlungen

Die Auszahlungen 2018 sind geringfügig um -0,8 % (7.715,00 EUR) zurückgegangen (2017 Anstieg um fast 74.000,00 EUR). Die Einzahlungen/Erstattungen haben sich gegenüber 2017 um 71,6 % von 31.819,00 EUR auf 54.612,00 EUR erhöht. Weder Ausgaben noch Einnahmen können durch den Sozialhilfeträger gesteuert werden.

b) Zuschussbedarf



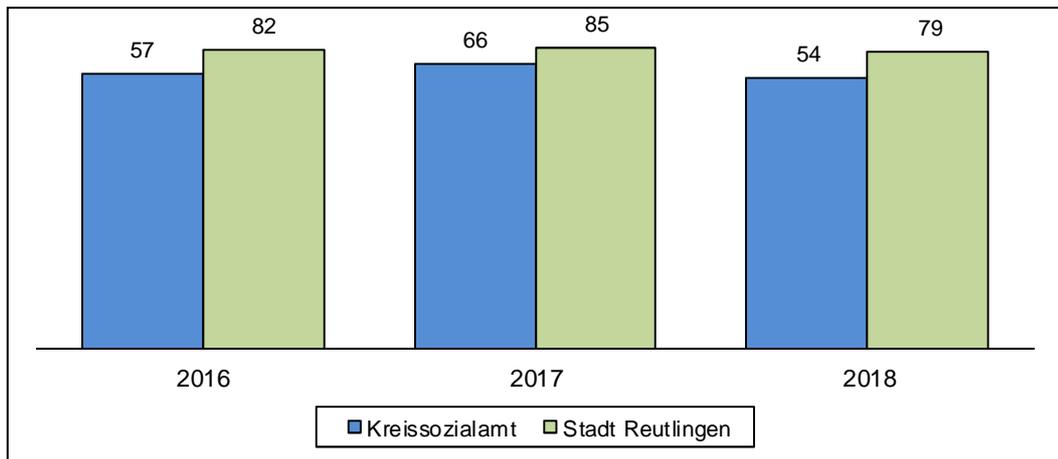
Aufgrund teilweise sehr teurer Behandlungen in Einzelfällen können Schwankungen in größerem Ausmaß vorkommen. Im Jahr 2018 konnte das Kreissozialamt größere Erträge erzielen; es handelt sich aber um einen Einmaleffekt, der u. a. durch einen größeren Erstattungsbetrag in einem ehemaligen Asylfall geltend gemacht werden konnte.

3. Produkt 31.10.05.01 - Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt wird überwiegend Personen gewährt, die wegen einer befristeten Erwerbsminderung von den Leistungen nach dem SGB II oder der Grundsicherung nach dem SGB XII ausgeschlossen sind. Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) kann sich auch ergeben, wenn Personen wegen Krankheit voraussichtlich für mehr als 6 Monate außerstande sind mindestens 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein, aber die dauerhafte Erwerbsminderung noch nicht festgestellt ist.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten auch wenige Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Diese Kinder haben auch Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT). Die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gehen vollständig zulasten des Landkreises.

3.1 Fallzahlen



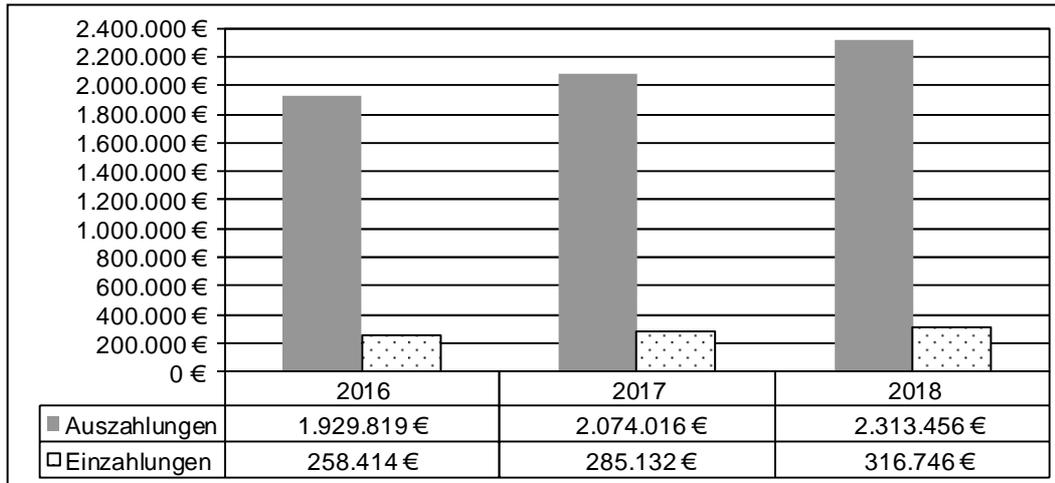
Zum Stichtag 31.12.2018 waren 133 ambulante Fälle im Leistungsbezug. Dies sind 18 Fälle weniger als zum selben Zeitpunkt des Vorjahres (151 Fälle).

Der Bund hatte den Sozialhilfeträgern zunächst die Vorgaben gemacht, dass Fälle, bei denen noch nicht klar ist, ob sie dauerhaft erwerbsgemindert sind, nicht auf die Grundsicherung SGB XII gebucht werden dürfen (z. B. Fälle im Eingangsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfBM)).

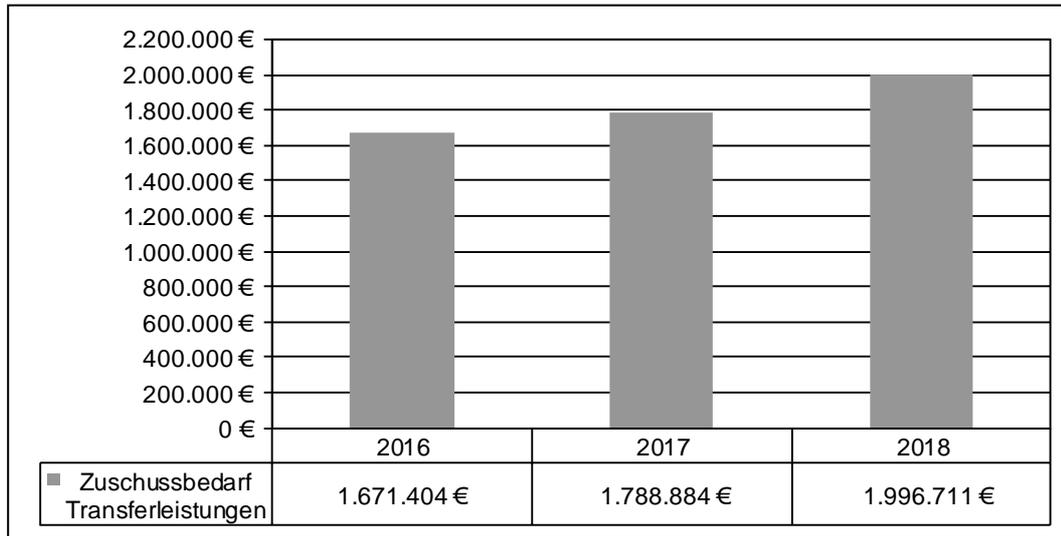
Auch wenn sich im Nachhinein herausgestellt hatte, dass von Beginn an ein Anspruch auf Grundsicherung SGB XII bestanden hätte, durften diese Fälle auch nicht mehr nachträglich auf den Bund umgebucht werden. Der Bund ist inzwischen bei Fällen im Eingangsbereich der WfBMs von seiner Haltung abgerückt. Dadurch konnten Fälle aus der HLU in die Grundsicherung wechseln.

3.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



b) Zuschussbedarf

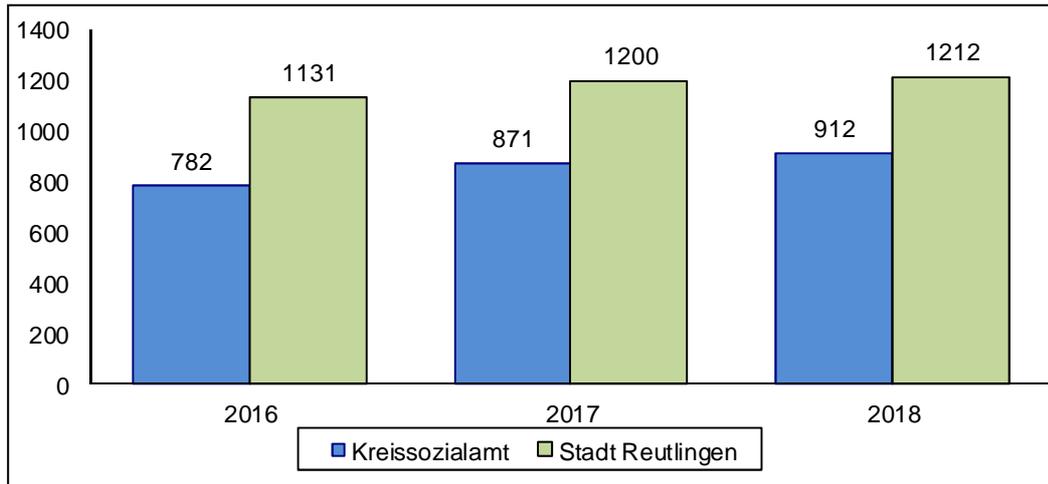


Der Zuschussbedarf steigt um 11,6 %. Dies liegt neben den turnusmäßigen Regelsatzerhöhungen unter anderem auch an Flüchtlingskinder, die bei ihren Großeltern oder anderen Verwandten leben und nach Ende des Asylverfahrens nicht ins SGB II wechseln, sondern Leistungen im SGB XII bekommen. Für diese Fälle wurde beim überörtlichen Sozialhilfeträger (KVJS) Kostenerstattung angemeldet. Die Entscheidung des KVJS steht in der überwiegenden Zahl der Fälle noch aus.

4. Produkt 31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung, die für Menschen mit geringem Einkommen (in der Regel ab dem 65. Lebensjahr) gewährt wird. Der Bund übernimmt dafür seit dem Jahr 2014 die Nettoausgaben zu 100 %. Die Erstattungen an den Landkreis erfolgen quartalsweise.

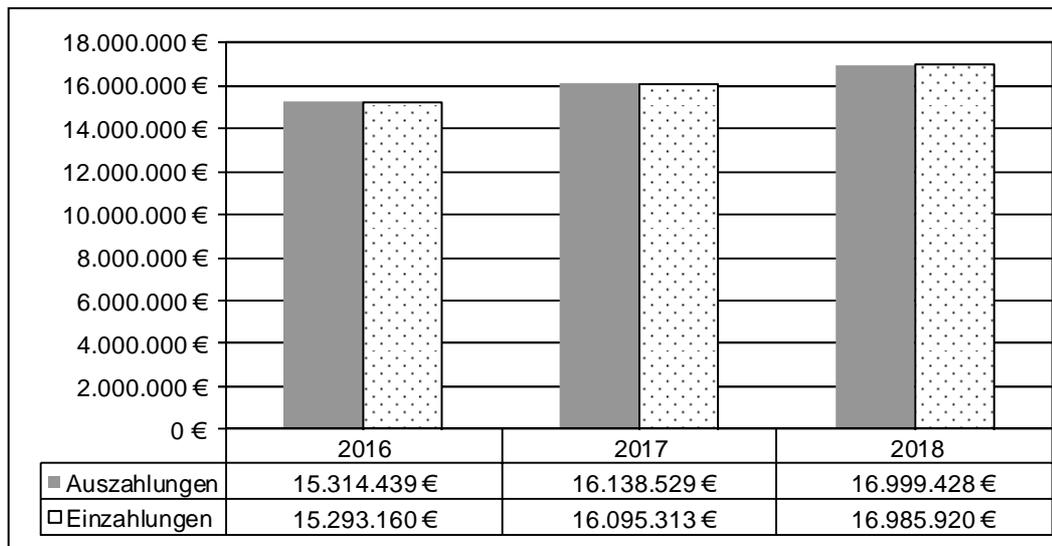
4.1 Fallzahlen



Zum Stichtag 31.12.2018 ergibt sich eine Fallzahlensteigerung um 53 Fälle auf 2.124 Fälle (2017 = 2.071 Fälle). Dies entspricht einer Zunahme von ca. 2,49 %. Der Anstieg fällt gegenüber dem Vorjahr damit etwas geringer aus (2017 = 5,4 %).

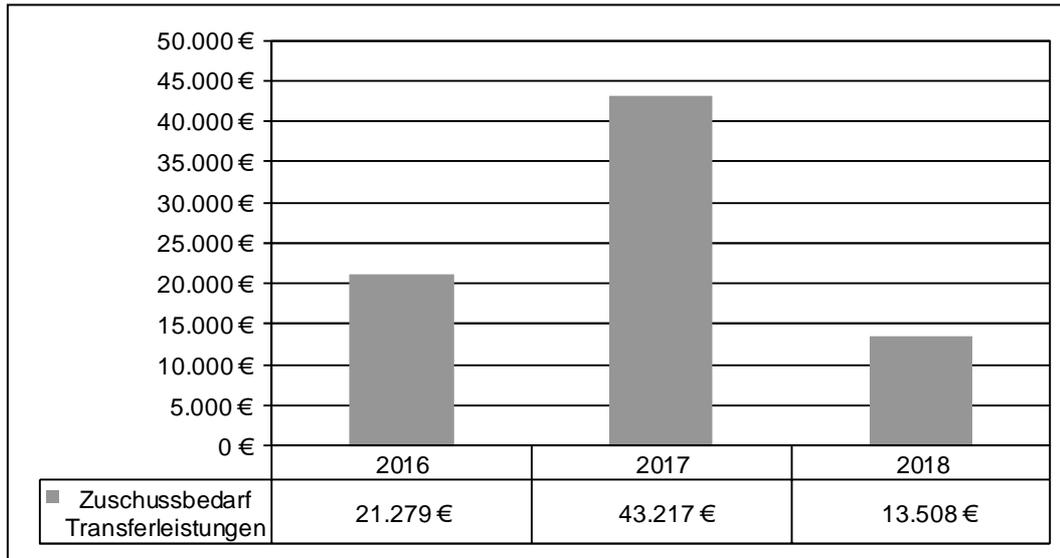
4.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



Die Auszahlungen steigen mit den steigenden Fallzahlen und den Regelsatzerhöhungen. Der Bund trägt 100 % der Transferkosten mit einer zeitversetzten Spitzabrechnung.

b) Zuschussbedarf



5. Produkt 31.10.07 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Leistungen der Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII umfassen insbesondere Hilfen für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, obdachlose Menschen, Haftentlassene oder Suchtkranke.

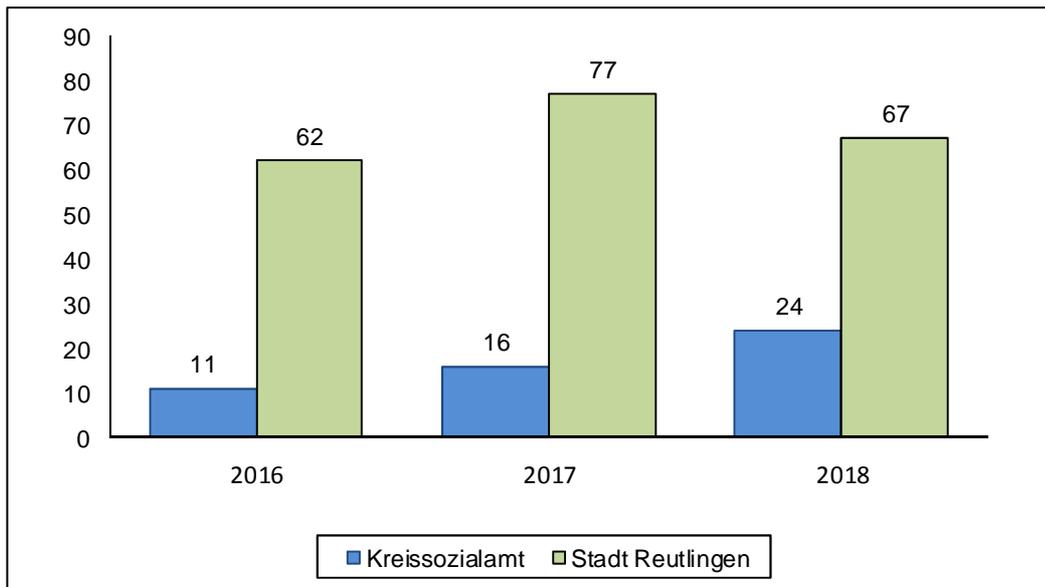
Die Ursachen für die Hilfebedürftigkeit (in Abgrenzung zu den Produkten 31.10.05 und 31.20.01) sind hier nicht in erster Linie materielle Probleme oder Langzeitarbeitslosigkeit, sondern besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die von den betroffenen Personen nicht aus eigener Kraft überwunden werden können.

Die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII werden kurzzeitig erbracht und sind in der Regel auf längstens 18 Monate begrenzt. Der Zugang zu den Hilfen ist niedrigschwellig. Im Fokus steht insbesondere die Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe, um später teurere Folgeleistungen - wie z. B. Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege - zu vermeiden.

Die Leistung der persönlichen Beratung und Unterstützung wird in der Regel unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht. In den letzten Jahren zeigt sich zunehmend, dass vor allem Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit in zunehmendem Maße Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII benötigen.

Durch die Gewährung niedrigschwelliger Hilfen im Sinne von §§ 67 ff. SGB XII oder Leistungen nach §§ 70 ff. SGB XII (z. B. zur Weiterführung des Haushalts) können oft teurere Leistungen der Hilfe zur Pflege wie z. B. Aufnahme in ein Pflegeheim hinausgezögert oder verhindert werden und die Selbstständigkeit im eigenen Haushalt länger erhalten bleiben.

5.1 Fallzahlen



Die Fallzahl nach §§ 67 ff. SGB XII liegt im Jahr 2018 bei 91 Fällen (2017 = 93 Fälle).

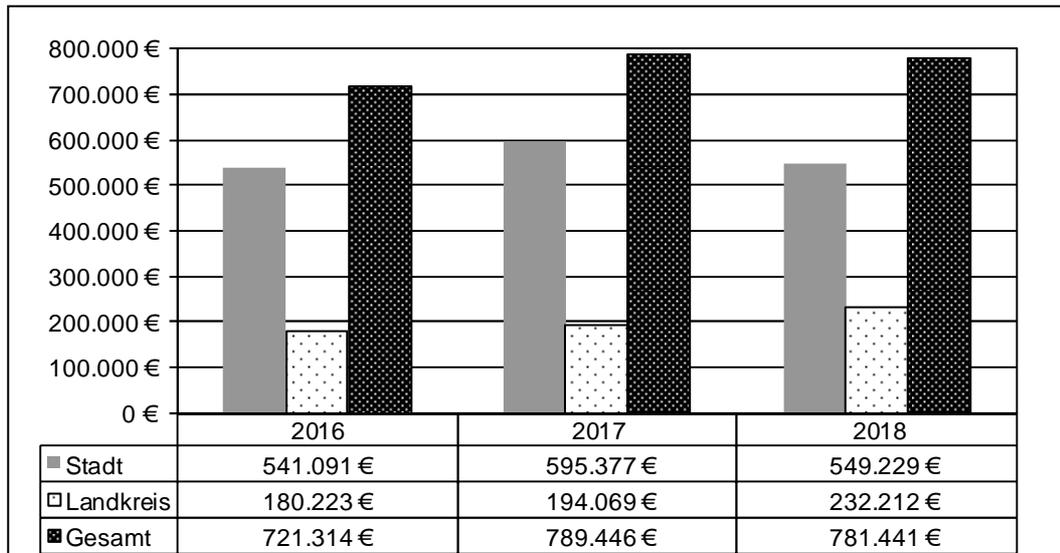
Viele Menschen haben multiple Problemfelder, die eine längere Unterstützung erfordern und das soziale Umfeld überfordern. Dazu gehören neben der Wohnungsknappheit, Vereinsamung im Alter, psychosoziale Probleme und Verwahrlosungstendenzen mit daraus folgendem (drohendem) Wohnungsverlust, aber auch Schulden und Suchtprobleme. Insbesondere alleinlebende Männer ab dem 40. Lebensjahr sind betroffen.

Präventionsmaßnahmen, wie z. B. der aufsuchende Einsatz des Sozialdienstes und Präventivprogramme in der Wohnungslosenhilfe durch die Arbeiterwohlfahrt (AWO) mit Projekten, wie z. B. NAWO = Netzwerk Ambulante Wohnungssicherung, sowie die sozialpädagogische Unterstützung zeigen Wirkung.

Die Problemlagen treten nicht mehr nur verstärkt im städtischen Bereich auf. Auch in ländlichen Gebieten nehmen die Hilfeersuchen für diese Personen weiter zu.

In einigen Fällen führen die sozialen und gesundheitlichen Probleme zu Verwahrlosungstendenzen (bis zu sogenannten „Messies“) und in der Folge zu Wohnraumverlust. Deshalb ist der Landkreis gemeinsam mit der Arbeiterwohlfahrt Reutlingen e. V. (AWO) seit mehr als 2 Jahren dabei, diese Zielgruppe in einem Projekt beim Erhalt des Wohnraums zu unterstützen. Hierüber wird in einer gesonderten KT-Drucksache im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2020 berichtet.

5.2 Auszahlungen nach Stadt und Landkreis



Die Aufwendungen im Berichtsjahr 2018 lagen bei 781.441,00 EUR und gingen daher leicht um 8.005,00 EUR gegenüber dem Vorjahr zurück (2017 = 789.446,00 EUR). Diese Leistung ist schwer planbar.

6. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

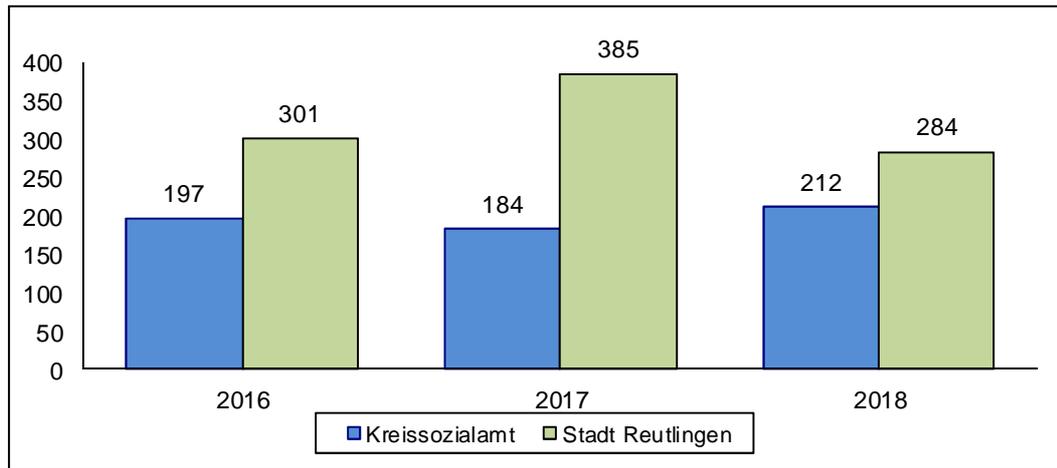
Beantragt werden können folgende Leistungen:

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung (außer Hortmittagessen - war befristet bis 31.12.2013)
- soziale und kulturelle Teilhabe

Die Leistungen des BuT verteilen sich auf die Produkte und Produktgruppen 31.10.05 (Grundsicherung für Erwerbsunfähige und im Alter nach dem SGB XII), 31.20 (SGB II), 31.30 (Flüchtlinge) und 31.90 (§ 6b Bundeskindergeldgesetz - BKGG). Über die Entwicklung der Fallzahlen und Kosten des BuT im SGB II wird gesondert in der KT-Drucksache zur jährlichen Entwicklung der SGB-II-Leistungen berichtet. Ebenso wird über die AsylbLG-Zahlen seit dem Jahr 2017 in einer separaten KT-Drucksache berichtet.

Über die finanzielle Entwicklung im Rechtskreis SGB II (Produktgruppe 31.20) wird in der KT-Drucksache zum SGB II berichtet. Die Bundesbeteiligung am BuT geht bei Produktgruppe 31.20 für alle Rechtsgebiete ein, für die der Bund Erstattungen im BuT leistet. Erstattungen erhält der Landkreis für den Rechtskreis SGB II und § 6b BKGG. Der Anteil der Bundesbeteiligung am BuT lag 2018 bei ca. 1,3 Mio. EUR. Die BuT-Aufwendungen im AsylbLG und im SGB XII trägt der Landkreis zu 100 %.

6.1 Fallzahlen



Insgesamt bezogen im Verlauf des Jahres 2018 496 Kinder (2017 = 569) BuT-Leistungen nach § 6b BKG - dem zweitgrößten Rechtskreis nach dem SGB II. Diese verteilen sich auf die Stadt Reutlingen mit 284 Kindern (2017 = 385) und auf den übrigen Landkreis mit 212 Kindern (2017 = 184). Die Anzahl der BUT-Kinder in der Grundsicherung SGB XII haben eine untergeordnete Bedeutung und liegen jährlich bei Stadt und Landkreis im Schnitt bei 10 bis 15 Kindern.

Durch die Globalantragstellung kann sichergestellt werden, dass alle leistungsberechtigten Kinder einen Antrag auf BuT-Leistungen stellen.

Durch die gute Konjunktur ist insbesondere im Bereich der Kinderzuschlagsempfänger und des Wohngelds die Zahl der Kinder, die BUT-Leistungen nutzen, im Berichtsjahr zurückgegangen. Es wird aber damit gerechnet, dass durch die Leistungsverbesserungen, die das Starke-Familien-Gesetz ab dem August 2019 mit sich bringt, die Antragszahlen wieder steigen werden. Die anstehende Wohngeldanhebung im Jahr 2020 wird die Antragszahlen ebenfalls wieder steigen lassen. Im Zuge dieser Gesetzesänderungen erfolgen wieder verstärkt Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren durch den Landkreis und das Jobcenter.

Ab August 2019 wird die Schulmittelpauschale von 100,00 EUR auf 150,00 EUR im Jahr erhöht. Die bisherigen Eigenanteile der Eltern für Mittagessen und Schülerbeförderung entfallen, was den Verwaltungsaufwand reduziert.

Der Teilhabebetrag wird von 10,00 EUR auf 15,00 EUR pro Monat erhöht.

In Zukunft erhalten auch Schüler, die nicht unmittelbar versetzungsgefährdet sind, eine Lernförderung. Auch hier findet eine Entbürokratisierung statt: Für Schulausflüge, Schülerbeförderung, Kosten für Mittagessen und andere Teilhabeleistungen sind keine gesonderten Anträge mehr notwendig.

Die meisten BuT-Leistungen entfielen wie in den Vorjahren auf Mittagsverpflegung, gefolgt vom persönlichen Schulbedarf, Klassenfahrten und Teilhabeleistungen.

Über die Entwicklung im Rechtskreis SGB II (Produktgruppe 31.20) wird in der KT-Drucksache zum SGB II berichtet.

Anlage zu KT-Drucksache Nr. IX-0021

Produkt/Produktgruppe		Stadt Reutlingen			Kreissozialamt			Gesamt			Differenz 2017/2018	%
		2016	2017	2018	2016	2017	2018	2016	2017	2018		
31.10.01 Hilfe zur Pflege	Einzahlungen gesamt	737.039	809.629	806.335	646.753	477.602	460.309	1.383.792	1.287.231	1.266.644	-20.587	-1,6%
	Auszahlungen	6.046.512	5.504.844	5.945.640	4.708.038	4.410.487	4.817.669	10.754.550	9.915.330	10.763.309	847.978	8,6%
	Zuschussbedarf	5.309.473	4.695.214	5.139.305	4.061.285	3.932.885	4.357.360	9.370.758	8.628.100	9.496.665	868.565	10,1%
31.10.03 Hilfen zur Gesundheit	Einzahlungen	19.673,41	11.174,66	2.107,75	94	20.644	52.504	19.768	31.819	54.612	22.794	71,6%
	Auszahlungen	501.838	727.878	722.842	411.931	259.542	256.864	913.769	987.421	979.706	-7.715	-0,8%
	Zuschussbedarf	482.164	716.704	720.734	411.837	238.899	204.360	894.001	955.602	925.094	-30.508	-3,2%
31.10.04 Hilfe für blinde Menschen	Einzahlungen				8.035	18.075	11.360	8.035	18.075	11.360	-6.715	-37,2%
	Auszahlungen				958.760	970.068	925.928	958.760	970.068	925.928	-44.140	-4,6%
	Zuschussbedarf				950.725	951.993	914.569	950.725	951.993	914.569	-37.424	-3,9%
31.10.05.01 Hilfe zum Lebensunterhalt (bis 31.12.2015 mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	Einzahlungen gesamt	152.796	148.569	166.326	105.618	136.563	150.420	258.414	285.132	316.746	31.614	11,1%
	Auszahlungen	988.018	1.091.777	1.203.609	941.801	982.238	1.109.847	1.929.819	2.074.016	2.313.456	239.441	11,5%
	Zuschussbedarf	835.222	943.209	1.037.283	836.183	845.675	959.427	1.671.404	1.788.884	1.996.711	207.827	11,6%
31.10.06 Sonstige Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage	Einzahlungen	3.804	2.046	5.313	154	2.025	220	3.958	4.071	5.533	1.461	35,9%
	Auszahlungen	76.881	178.374	214.077	55.767	38.843	79.757	132.648	217.216	293.834	76.618	35,3%
	Zuschussbedarf	73.077	176.327	208.764	55.613	36.818	79.537	128.690	213.145	288.302	75.157	35,3%
31.10.07 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Einzahlungen	2.730	3.910	10.291	15.531	12.561	6.900	18.261	16.470	17.192	721	4,4%
	Auszahlungen	541.091	595.377	549.229	180.223	194.069	232.212	721.314	789.446	781.441	-8.005	-1,0%
	Zuschussbedarf	538.361	591.467	538.938	164.692	181.509	225.311	703.053	772.976	764.250	-8.727	-1,2%
31.10.08 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 01.01.2016 ein neues Produkt - bisher bei Produkt 31.10.05)	Einzahlungen	404.505	346.571	455.310	276.191	201.888	255.071	680.696	548.459	710.381	161.922	29,5%
	Ausgleichsleistung Bund				14.612.464	15.546.853	16.275.539	14.612.464	15.546.853	16.275.539	728.685	4,7%
	Einzahlungen gesamt	404.505	346.571	455.310	14.888.655	15.748.741	16.530.610	15.293.160	16.095.313	16.985.920	890.607	5,5%
	Auszahlungen	8.701.352	9.207.579	9.680.650	6.613.087	6.930.950	7.318.778	15.314.439	16.138.529	16.999.428	860.899	5,3%
Zuschussbedarf	8.296.847	8.861.008	9.225.340	-8.275.568	-8.817.791	-9.211.832	21.279	43.217	13.508	-29.709	-68,7%	
31.50 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen	0	0	0	108.412	106.617	81.911	108.412	106.617	81.911	-24.706	-22,8%
	Zuschussbedarf	0	0	0	108.412	106.617	81.911	108.412	106.617	81.911	-24.706	-23,2%
31.90 BuT	Einzahlungen	80	265	569	1.117	752	902	1.197	1.016	1.471	454	44,7%
	Auszahlungen	100.664	115.222	112.480	101.705	89.826	73.369	202.369	205.048	185.849	-19.199	-9,4%
	Zuschussbedarf	100.584	114.957	111.911	100.589	89.074	72.468	201.172	204.031	184.378	-19.653	-9,6%
Zuschuss insgesamt		15.635.728	16.098.887	16.982.276	-1.586.233	-2.434.323	-2.316.889	14.049.495	13.664.564	14.665.387	1.000.823	7,3%

Anmerkung:

Der Soziallastenausgleich wird mit der Doppik ab 2011 auf die Bereiche Hilfe zur Pflege, Grundsicherung und SGB II gebucht, ab 2013 auf Eingliederungshilfe und SGB II

	2016	2017	2018
31.10.02 Eingliederungshil	1.815.733	1.551.627	2.027.250
31.20 Grundsicherung für	605.281	517.209	675.750
Soziallastenausgleich	2.421.014	2.068.836	2.703.000

Über die Eingliederungshilfe und das SGB II wird separat berichtet.